

Preisverordnung Nr. 1843/3*.

— Inkraftsetzung von Preisverordnungen —

Vom 12. Mai 1960

§ 1

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen (nachstehend *Preisverordnungen* genannt) treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisverordnungen andere Zeitpunkte für das Inkrafttreten der neuen Preisverordnungen oder einzelner ihrer Bestimmungen ausdrücklich festgelegt sind.

§ 2

(1) Fristen für Preisverordnungen, die nach den Bestimmungen der neuen Preisverordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisverordnungen nicht erfasst sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisverordnungen an folgenden Zeitpunkten:

- a) am 1. Juli 1960 für die volkseigenen Betriebe;
- b) am 1. August 1960 für die sonstigen Betriebe

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach dem Wortlaut der neuen Preisverordnungen Antrag auf Bewilligung der Kalkulationselemente zu stellen ist.

(3) Soweit nach den neuen Preisverordnungen von den Betrieben Listen nebst Kalkulationen über die von ihnen selbständig ermittelten Preise für Ersatzteile, Einzelteile, Sonderausführungen, Sonderanfertigungen ... ä. den jeweils genannten Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise erstmalig bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1960 einzureichen sind, gilt statt dessen folgendes:

- a) Soweit die Vorlage der Listen nach dem Wortlaut der neuen Preisverordnungen zu einem Zeitpunkt im ersten Halbjahr 1960 oder im ersten Halbjahr 1961 zu erfolgen hat, tritt an dessen Stelle der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1962.
- b) Soweit die Vorlage der Listen nach dem Wortlaut der neuen Preisverordnungen zu einem Zeitpunkt im zweiten Halbjahr 1960 zu erfolgen hat, tritt an dessen Stelle der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1961.

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise der neuen Preisverordnungen finden für die Betriebe aller Eigentumsformen entsprechend dem Wortlaut der neuen Preisverordnungen Anwendung.

(2) Hinsichtlich der sich aus den neuen Preisverordnungen ergebenden Betriebspreise gilt folgendes:

- a) Für die volkseigenen Betriebe treten die Betriebspreise der neuen Preisverordnungen gemäß den Anlagen 1 und 2 ohne Einschränkung in Kraft.
- b) Für die sonstigen Betriebe treten nur die Betriebspreise der neuen Preisverordnungen gemäß Anlage 1 in Kraft; die Betriebspreise der neuen Preisverordnungen gemäß Anlage 2 treten dagegen für die sonstigen Betriebe nicht in Kraft, sondern es bleiben die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin in Kraft. Dies gilt un-

abhängig davon, ob die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise sich aus Preisverordnungen ergeben oder in Preisbewilligungen festgesetzt sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden dann keine Anwendung, wenn von den sonstigen Betrieben die Preise nach den vom 1. Januar 1961 an gültigen Preisregelungen selbständig zu ermitteln sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden auch keine Anwendung auf solche Betriebspreise, die auf Grund der bis zum 31. Dezember 1960 geltenden Preisbestimmungen von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind und für die nach den neuen Preisverordnungen eine selbständige Preisermittlung nicht mehr zulässig ist. Die Betriebe sind in diesem Falle verpflichtet, Antrag auf Festsetzung der Betriebspreise zu stellen; dies gilt auch, wenn die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise in den Preislisten der neuen Preisverordnungen gemäß Anlage 2 ausdrücklich aufgeführt sind. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Für die sonstigen Betriebe, deren Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, gilt im einzelnen folgendes:

- a) Sind die weiterhin gültigen Betriebspreise höher als die vom 1. Januar 1961 an gültigen Industrieabgabepreise, so dürfen der Preisberechnung nur die Industrieabgabepreise zugrunde gelegt werden. Betriebe, die die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin anwenden wollen, haben sich an das jeweils zuständige Preisbildungsorgan zu wenden.
- b) Trotz der weiteren Gültigkeit der Betriebspreise sind die Betriebe verpflichtet, für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich einer neuen Preisverordnung fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfasst sind, Antrag auf Preisfestsetzung hinsichtlich der Industrieabgabe-, Großhandelsabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- c) Betriebe, deren Betriebspreise weiterhin gültig bleiben, sind berechtigt, Antrag auf anderweitige Festsetzung dieser Betriebspreise zwecks Berücksichtigung der am 1. Januar 1961 gültigen Materialpreise und der zum Zeitpunkt der Antragstellung tariflich gültigen Löhne bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 zu stellen.

§ 5

Betriebe, die gemäß § 4 Buchst. c der Preisverordnung Nr. 1843/2 vom 12. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (GBl. I S. 307) berechtigt sind, Antrag auf anderweitige Festsetzung der Betriebspreise zu stellen, können auch beantragen, daß die vom 1. Januar 1961 an gültigen Materialpreise bei der Festsetzung der Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen berücksichtigt werden, deren Preise in den am 1. Juli 1960 in Kraft tretenden neuen Preis-

* Preisverordnung Nr. 1843/2 (GBl. I S. 307)